

Fleische, namentlich aber aus den Häuten der Brust und der Bauchhöhle, den Lungen, der Leber und den Nieren des Schlachttieres entnehmen zu lassen und alsbald anzuordnen, daß diese Proben thierärztlich auf die bestandene Befastung des geschlachteten Zuchstieres mit erblichen Krankheiten, namentlich mit der Verkücht, untersucht werden und bei Befund solcher Krankheiten hiervon dem Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission für Zuchstiere — Verhuld Benachrichtigung der Besitzer der Nachzucht mittelst Bekanntmachung — Mittheilung zu machen, übrigens aber sobald der untersuchende Thierarzt das Fleisch des geschlachteten Stieres aus Anlaß jenes Befunds oder aus sonstigem Grunde als für die menschliche Gesundheit gefährlich erklärt, die zu Verhütung der Veräußerung des Fleisches als Genusmittel für Menschen nach den Umständen erforderlichen Verfügungen mit der größten Beschleunigung zu treffen.

Der Landesthierarzt hat die Untersuchung der Proben von Fleisch und Eingeweiden eines geschlachteten Zuchstieres als in seinen amtlichen Geschäftskreis gehörig anzusehen.

§. 3.

Ebenso ist Seiten der Polizeibehörde, wenn ein zum Bedecken zugelassener Stier zum Gebrauch für diesen Zweck in anderen Besitz innerhalb des Fürstenthums übergeht, dem Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zum Zweck der Herbeiführung der Bekanntmachung des neuen Aufstellungsortes durch das Fürstliche Landrathsbamt Nachricht zu erteilen.

§. 4.

Besitzer von Zuchstieren, welche die in §. 1 vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder nicht rechtzeitig erstatten, verfallen in eine — dem durch §. 9 der Regierungsverordnung vom 1. Juli 1882 gebildeten Ronds zustehende — Geldstrafe von fünf bis zu dreißig Mark.

Greiz, den 21. Juni 1884.

Fürstl. Neuf-Münster Landesregierung.
v. Geldern-Griependorf
i. V.

G. Perthes.